

**Entscheidung Nr. 8338 (V) vom 3.9.2008
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 148 vom 30.9.2008**

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 13.05.2008 eingegangenen Indizierungsantrag am 3.9.2008
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Telemedien und von Bildträgern:

Kirchen und Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„Halloween - Director's Cut“
(Regie: Rob Zombie)
Senator Entertainment AG, Berlin

wird in Teil **A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Gegenstand des Verfahrens ist die DVD „**Halloween – Director’s Cut**“ (Regie: Rob Zombie), welche von der Firma Senator Entertainment AG, Berlin, vertrieben wird. Der Film, eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahr 2007, hat eine Laufzeit von 116:28 Minuten. Die DVD trägt auf dem Cover den Hinweis „SPIO/JK geprüft“. Der Film liegt als „3-Disc Limited Collector’s Edition“ vor.

Bei dem Film handelt es sich um eine Neuverfilmung des bekannten Horrorfilms „Halloween“ vom Regisseur John Carpenter aus dem Jahr 1978.

Der Film beginnt in einer Kleinstadt zu Halloween, am 31. Oktober. Die Mutter des zehnjährigen Michael Myers wird in dessen Schule gerufen, nachdem dieser durch eine Beleidigung des Schuldirektors verhaltensauffällig geworden ist. Der Kinderpsychologe Dr. Loomis teilt der Mutter mit, dass er an Michael erste Warnzeichen eines Psychopathen erkennt.

In der Zwischenzeit bricht Michael sein Schließfach auf und nimmt eine Halloween-Maske heraus. Anschließend lauert er einem anderen Schuljungen auf, der ihn gehänselt hat. Er schlägt mit einem Holzstock auf ihn ein, bis dieser seinen Verletzungen erliegt.

Danach begibt sich Michael nach Hause. Der Stiefvater sitzt betrunken im Wohnzimmer und schaut einen Horrorfilm, die ältere Schwester hat keine Zeit für ihn, weil ihr Freund kommt und die Mutter geht als Stripperin arbeiten. Michael sitzt alleine und traurig auf den Stufen vor der Haustür. Er setzt sich seine Clownsmaske auf, macht den Vater mit Klebeband bewegungsunfähig und schneidet ihm mit einem Messer die Kehle durch. Danach erschlägt er den Freund seiner Schwester von hinten mit einem Baseballschläger. Seine Schwester tötet er schließlich, indem er sie mit einem Messer ersticht. Michael nimmt im Anschluss das Baby, seine kleinere Schwester, aus dem Bett, küsst sie und wartet, mit ihr auf dem Arm, auf seine Mutter.

Michael wird wegen Mordes verurteilt und in eine Psychiatrie eingewiesen, wo er unter der Überwachung von Dr. Loomis steht. Michael behauptet ihm gegenüber, sich an seine Taten nicht erinnern zu können.

Nach einem Besuch seiner Mutter tötet Michael eine Krankenschwester mit einer Gabel. Daraufhin begeht seine Mutter Selbstmord. Die kleine Schwester wird von einem Ehepaar adoptiert.

Von nun an fertigt Michael aus Pappmaché Masken an und spricht kein Wort mehr.

Nach fünfzehn Jahren hält ihn auch Dr. Loomis für nicht mehr therapierbar. Inzwischen ist Michael 27 Jahre alt und über zwei Meter groß.

Im weiteren Verlauf sieht man, wie eines Abends eine Insassin der Anstalt von einem Wärter und dessen Cousin brutal aus ihrer Zelle geschleppt wird. Bereits zu diesem Zeitpunkt wird deutlich, dass die beiden Männer die Frau vergewaltigen wollen. Der Wärter schleppt die Frau zu Michael in die Zelle, begleitet mit den Worten: *„Wir bringen dir Frischfleisch. Du willst etwas? Komm schon, zeig uns, dass du ein Mann bist“*. Der Cousin des Wärters greift dem Mädchen daraufhin zwischen die Beine und riecht an seinen Fingern. Das Mädchen wird im Folgenden von beiden Männern brutal vergewaltigt. Michael reagiert überhaupt nicht. Dies wird von den Männern mit einem *„Bist du schwul?“* kommentiert. Nachdem der Wärter und sein Cousin weitere solcher Bemerkungen machen und die von Michael selbst gefertigten Masken anprobieren, rastet Michael aus und bringt einen der Männer um. Anschließend flüchtet er aus der Anstalt, zurück in seinen Heimatort.

Auf der Suche nach seiner jüngeren Schwester Laurie richtet er unter den Jugendlichen der Stadt ein Blutbad an. Schließlich trifft er auf seine Schwester. Es kommt zu einer Verfolgungsszene, in deren Verlauf Dr. Loomis auftaucht und mehrmals auf Michael schießt. Als Dr. Loomis und Laurie daraufhin flüchten wollen, ist Michael plötzlich wieder da und zerrt Laurie zurück zum Haus. Im Verlauf der weiteren Handlung fällt Laurie mit Michael gemeinsam über eine Brüstung. Nachdem sie wieder zur Besinnung kommt, sitzt sie blutüberströmt auf Michael und versucht, ihn zu erschießen. Zunächst gelingt dies nicht, da sich keine Patrone aus der Trommel löst. Als Michael aber plötzlich nach ihrem Arm greift, löst sich ein Schuss.

Die vorliegende Filmfassung wurde von der Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) mit dem Kennzeichen *„SPIO/JK geprüft: Keine schwere Jugendgefährdung“* versehen. Nach dem Gutachten der Juristenkommission vom 19.02.2008 erfüllen die Szenen des Films weder den Tatbestand des § 131 StGB noch den Tatbestand einer offensichtlich schweren Jugendgefähr-

dung nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG. Im Gutachten wird hierzu ausgeführt, der Film enthalte zwar eine Vielzahl von Darstellungen nicht „nur“ unmenschlicher, sondern vielmehr auch grausamer Gewalt, selbige ließen sich jedoch bereits zu einem Großteil nicht als „Schilderungen“ im Sinne des § 131 StGB qualifizieren. Im Hinblick auf die tatbestandlichen Gewaltschilderungen dagegen erfülle keine der geschilderten Gewalthandlungen die Tatbestandsmerkmale „Gewaltverherrlichung“, „Gewaltverharmlosung“ oder „Menschenwürdeverletzung“.

Eine 110-minütige Kinofassung des Films, die sich von der verfahrensgegenständlichen DVD im Wesentlichen dadurch unterscheidet, dass die Ausbruchsszene ab der 41. Minute komplett ausgetauscht worden ist, hat der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) vorgelegen.

Da es sich um einen Kinofilm handelte, wurde von der FSK lediglich die Prüfung einer schweren Jugendgefährdung vorgenommen, deren Voraussetzungen zunächst auch bejaht wurden. Dem Film wurde daher vom Arbeitsausschuss mit Entscheid vom 24.09.2007 eine Kennzeichnung verweigert. Der Ausschuss verwies in seiner Begründung insbesondere darauf, dass die einzige Handlungsmöglichkeit der Akteure Gewalt sei, die fast durchgängig mit Sexualität verknüpft sei; auffällig seien zudem die spärlichen Dialoge, innerhalb kürzester Zeit fielen Worte wie „*Schlampe*“, „*Fick Dich*“, „*Setz dich auf meinen Ständer*“; darüber hinaus weide sich der Film an Angst-Lust-Empfindungen.

Auf die Berufung des Antragstellers hin erteilte der Hauptausschuss der FSK mit Entscheid vom 10.10.2007 für die Kinofassung das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“, da das Vorliegen einer schweren Jugendgefährdung verneint wurde. Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die Sexszenen eine untergeordnete Rolle spielten und eine Verbindung von Sex und Gewalt nicht vorliege.

Ebenfalls vorgelegen hat der FSK eine 106-minütige, mit der 110-minütigen Kinofassung identische DVD-Fassung des Films. Mit Übernahmeentscheidung vom 15.01.2008 wurde diese mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet, womit das Vorliegen einer Jugendgefährdung verneint wurde. Eine Begründung liegt für diese Entscheidung nicht vor.

Die verfahrensgegenständliche DVD „Halloween – Director’s Cut“ unterscheidet sich von den durch die FSK gekennzeichneten Fassungen im Wesentlichen dadurch, dass zum einen die Ausbruchsszene ab der 41. Minute (Michaels Flucht aus der Anstalt) inhaltlich verändert wurde. Zum anderen bestehen die Unterschiede hauptsächlich in Handlungserweiterungen und zusätzlichen Dialogen der Darsteller. Neue oder verlängerte Gewaltszenen beinhaltet die verfahrensgegenständliche Filmfassung hingegen nicht.

Das Jugendamt des Landkreises Helmstedt beantragt die Indizierung der DVD. Es ist der Auffassung, der Film wirke auf Kinder und Jugendliche sozialetisch desorientierend. Insbesondere verweist der Antragsteller auf die Szene in der Anstalt (Vergewaltigung der Frau, anschließende Flucht).

Nach Auffassung des Antragstellers dient diese Szene dem Film als Gesamtwerk in keinsten Weise. Daneben werde ein unreflektiertes Bild von Pflegekräften vermittelt, da der Wärter als lüsterner, sexbesessener, sich an Patienten vergehender Prolet dargestellt werde.

Die Verfahrens beteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „Halloween – Director’s Cut“ (Regie: Rob Zombie), Lauflänge 116:28 Minuten, vertrieben von der Senator Entertainment AG, Berlin, war antragsgemäß zu indizieren.

Entscheidungsrelevant waren nur Szenen, die nicht bereits in anderen, von der FSK gekennzeichneten Fassungen enthalten waren. Denn gemäß § 18 Abs. 8 Satz 1 JuSchG findet eine Indizierung von Medien, die bereits eine Alterskennzeichnung der FSK oder USK aufweisen, nicht statt.

Die verfahrensgegenständliche DVD weist zwar keine Alterskennzeichnung auf, sie ist jedoch, bis auf die für das vorliegende Verfahren relevanten zusätzlichen Szenen, im weiten Teilen mit den von der FSK mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichneten Fassungen inhaltsgleich. Hinsichtlich dieser Bestandteile des Films war aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Beurteilung durch die Bundesprüfstelle ausgeschlossen. Denn Urheber, Hersteller und Vertreiber müssen sich darauf verlassen können, dass ein Medium, welches verbindlich als nicht jugendgefährdend eingestuft wurde, nicht in inhaltsgleicher Form durch eine andere Stelle für jugendgefährdend befunden wird. Da die FSK mit der Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ den Inhalt der ihr vorliegenden Fassung als nicht jugendgefährdend eingestuft hat, ist über den insoweit inhaltsgleichen Teil der verfahrensgegenständlichen DVD von Seiten der Bundesprüfstelle nicht mehr neu zu befinden.

Im Hinblick auf die zusätzlichen Szenen ist der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch

untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Das Gremium stuft insbesondere die Szene, in der Michael Myers aus dem Gefängnis ausbricht, als jugendgefährdend im Sinne des § 18 Abs. 1 JuSchG ein. Diese beginnt damit, dass der Wärter „Noel“ und sein Cousin „Kendall“ ein Mädchen aus ihrem Zimmer in die Zelle von Michael Myers zerren. Dort greift Kendall der Frau zunächst in den Schritt und riecht an seinen Fingern. Anschließend wird das Mädchen zuerst von Noel und anschließend auch von Kendall brutal und unter heftigen Schreien vergewaltigt, was auch in Nahaufnahme zu sehen ist. Michael Meyers bleibt von dieser Tat unbeeindruckt und zeigt keinerlei Reaktion. Erst als Noel und Kendall sich die von Michael selbst gebastelten Masken aufsetzen, rastet Michael aus und tötet einen der Männer. Kendall wird von Michael mehrmals heftig gegen eine Wand geschleudert, woraufhin er mit einer blutigen Kopfwunde zu Boden sackt. Dies wird ebenfalls durch eine Nahaufnahme im Bild gezeigt.

Die hier geschilderte Gewalthandlung ist zum einen äußerst realistisch in Szene gesetzt. Zum anderen trägt zu einer verrohenden Wirkung insbesondere bei, dass nach Auffassung des Gremiums die brutale Vergewaltigung des Mädchens und die anschließende Tötung des Wärters und seines Cousins wahllos miteinander verknüpft sind und ausschließlich selbstzweckhaft präsentiert werden. Die Tötung Kendalls erfolgt mit brachialer Gewalt. Michael schleudert ihn mehrfach mit voller Wucht, mit dem Gesicht voraus, gegen eine Wand. Schließlich knallt er Kendall mit dem Hinterkopf so wuchtig gegen die Wand, dass dessen Schädel unter lautem Knackgeräusch und Herausspritzen von Blut aufplatzt.

Auch die Vergewaltigung des Mädchens wird detailliert geschildert und ist zudem auffallend ausschweifend, zumal diese Szene der weiteren Handlung des Films in keiner Weise dient. Michael tötet die beiden Männer nur deshalb, weil sie seine Masken angezogen haben. Der Umstand der Vergewaltigung spielt als Motiv bzw. Beweggrund für die Tötung ersichtlich keine Rolle.

Der Vorgang der Vergewaltigung mag prinzipiell geeignet sein, abstoßend zu erscheinen. Die Szene vermag aber aufgrund der lang ausgespielten und detailliert gezeigten Gewaltanwendungen der Männer – zumal bei bereits gefährdungsgeneigten Jugendlichen – dazu beitragen, eine Verwirrung der Begriffe von Recht und Unrecht herbeizuführen, da der Unrechtsgehalt dieser kriminellen Handlung überhaupt nicht thematisiert wird. Die sexuelle Selbstbestimmung des Mädchens tritt hier vollkommen in den Hintergrund. Zudem besteht aufgrund der Ausführlichkeit dieser Szene die große Gefahr, dass voyeuristischen und sadistischen Tendenzen Nachschub geleistet wird.

Darstellungen der hier beschriebenen Art bergen nach Auffassung des Gremiums die große Gefahr, dass männliche Jugendliche das Vorurteil, Frauen wünschten sich insgeheim die Anwendung von Gewalt bei sexuellen Handlungen und ihr eventueller, nur vorgeblicher Widerstand hiergegen dürfe jederzeit ignoriert werden, in ihr eigenes Weltbild übernehmen. Derartige Darstellungen führen auch dazu, dass männliche Jugendliche, insbesondere solche aus autoritär-patriarchalisch geprägtem Umfeld, den hier propagierten rücksichtslosen Umgang mit Frauen noch weniger in Frage stellen oder sogar in ihr eigenes Verhalten übernehmen. Derartige aus Sicht des Jugendschutzes äußerst problematischen Gewaltdarstellungen und -schilderungen sind der Bundesprüfstelle aus zahlreichen jüngeren Verfahren zu Tonträgern mit deutscher Rapmusik bekannt, in denen die Liedtexte ebenfalls den Eindruck erwecken, Frauen hätten jederzeit zur sexuellen Befriedigung des Mannes zur Verfügung zu stehen, notfalls auch gegen ihren Willen. Auf der anderen Seite werden jugendliche Zuschauerinnen, darunter diejenigen, die aus ihrem sozialen Umfeld eine Herabwürdigung von Frauen bereits kennen oder erleiden, in ihrem Selbstwertgefühl weiter herabgestuft. Es besteht die Gefahr, dass sich bei ihnen eine Leidensbereitschaft verstärkt, aufgrund derer sie die Schlechtbehandlung ihrer Person, Gewaltzufügung oder sexuelle Übergriffe ohne Gegenwehr – weiter – hinnehmen. Dass Vergewaltigungen und Gruppenvergewaltigungen auch von Jugendlichen begangen werden, machen Ereignisse der letzten Monate nur allzu deutlich.

Das Gremium sieht darüber hinaus das Merkmal der „Unsittlichkeit“ als erfüllt an.

Der Begriff „unsittlich“ in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist nicht im allgemeinen ethischen, sondern im sexuellen Sinn zu verstehen. Unsittlich ist ein Medium dann, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen und dabei noch nicht den Straftatbestand der Pornographie erfüllt. Die Abbildung nackter Menschen ist für sich genommen nicht ausreichend, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen. Es bedarf vielmehr weiterer Umstände, die eine der Pornographie artverwandte Botschaft vermitteln. Als ein solcher weiterer Umstand gilt nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle insbesondere eine Darstellung, die Menschen auf entwürdigende Art zu Sexualobjekten degradiert.

Die Vergewaltigung des Mädchens ist eine Darstellung, die das Opfer auf entwürdigende Art zu einem sexuellen Objekt degradiert. Dies wird insbesondere durch die die Vergewaltigung begleitenden Dialoge deutlich. Das Mädchen wird in entwürdigender Weise als „Schlampe“ und „Frischfleisch“ tituliert.

Dass die im Film enthaltene Verknüpfung von Sex und Gewalt besonders jugendgefährdend ist, zeigen folgende Forschungsergebnisse:

„Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus.“

(Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika u. Pornographie, München 1990, S. 17f).

„Während einer von uns (Seymour Feshbach) zu einer Minderheit gehört, die die Auswirkungen der Gewaltdarstellungen am Bildschirm, sowie sie in letzter Zeit beschrieben wurden, für weit übertrieben hält, teilen wir die Ansicht, dass die Darstellung von Gewalt in Erotica Schaden anrichten könnte. Im Gegensatz zu den typischen Gewaltszenen im Fernsehen ist die pornographische Gewaltanwendung nicht integraler Bestandteil eines größeren dramatischen Themas. Vielmehr ist die Gewaltanwendung in erotischen Situationen selbst das Thema. Manchmal ähneln diese Darstellungen der Erotik sogar einem gebrauchsanweisungsartigen Lehrfilm. Darüber hinaus schafft das Nebeneinander von Gewalttätigkeit und sexueller Erregung und Befriedigung eine seltene Gelegenheit für die Konditionierung von gewaltsamen Reaktionen auf erotische Reize. Die Botschaft, dass Schmerz und Erniedrigung „Spaß“ machen können, ermutigt dazu, die Hemmungen gegen Vergewaltigungen fallenzulassen. Die Frage, wann und wie erotisches Material kontrolliert und zensiert werden soll erfordert jedoch mehr als nur psychologische Betrachtungen. Als Psychologen würden wir öffentliche Bemühungen unterstützen, die den Zugang zu gewalttätigen Erotica auf solche Erwachsene beschränken, die sich der Natur des Materials voll bewusst sind und sich wissentlich und bewusst für ihren Kauf entschieden haben.“

(Seymour Feshbach u. Neal Malamuth in: Sex und Gewalt Psychologie heute, Heft 2, Februar 1979)

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelnd nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen und sich wie der zu begutachtende Film als

eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen und darüber hinaus eine Vermischung von Sexualität und Gewalt präsentieren, stets als jugendgefährdend indiziert hat. Auf Grundlage dieser gefestigten Spruchpraxis ist auch eine Vorlage vor dem 12er-Gremium nicht erforderlich.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt. Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

In den einschlägigen Online-Filmrezensionen (so z.B. www.ofdb.de; www.critic.de; www.moviegod.de) finden sich diverse Besprechungen des Filmes:

- „*Ich HASSE diese beiden Filme. Hab beide gesehen, letzteren sogar auf DVD (leider). Ich find die Filme nur krank und sonst nichts. Die Filme haben nichts zu bieten außer übermäßigem Blut und... nichts. Keine Spannung oder sonst was. War deshalb ja auch so extrem skeptisch, da "Halloween" mein Lieblings-Horrorfilm ist, aber die Umsetzung ist gar nicht mal so schlecht. Bis auf die unnötige Vergewaltigungsszene und die vielen Schimpfwörter am Anfang hat sich Rob Zombie ziemlich gut im Griff und bleibt dem Original ansonsten ziemlich treu.*“

- „*...Zombie erweist mit seinem Film dem Großmeister Carpenter gebührend Reverenz – sein Film nimmt große Teile der Handlung nahezu identisch wieder auf und lehnt sich auch stilistisch, etwa in den Kameraeinstellungen, an das Vorbild an. Und natürlich ist immer wieder auch Carpenters berühmte Klaviermelodie zu hören – das allein dürfte meist schon genügen, um den Herzschlag der Zuschauer signifikant zu erhöhen. Nötig wär's, denn für großen Schrecken sorgt das Remake nicht. Die zweite Hälfte des Films... kommt über die Spannung eines eher durchschnittlichen Slashers kaum hinaus, auch wenn einige Freundinnen und Freunde von Laurie höchst blutig ihr Leben lassen müssen. Den größten Eindruck hinterlässt dabei noch die Physiognomie des ehemaligen Wrestlers Tyler Mane, dessen schiere Körpergröße dem als unbesiegbar erscheinenden Michael Myers erstmals eine angemessene äußere Erscheinung gibt. Der Mörder stand bei Halloween aber eh meist im Mittelpunkt, hier mehr als je zuvor: Der deutlich interessantere Teil des Films ist der Anfang... Zombie versucht dabei gewissermaßen eine psychologische Herleitung der Figur Michael Myers...“*

- „*...der schwerwiegendste Vorwurf ist sicherlich der, dass die lange Einleitung Michaels Handeln zumindest ansatzweise relativiert und damit die Idee des absolut Bösen im Keim erstickt. Da der erwachsene Michael aber dennoch keinerlei Persönlichkeit aufweist und sich im Gegensatz zum Original auch sonst niemand hervortut, mit dem der Zuschauer mitfiebern könnte, bleibt auch echte Spannung weitestgehend auf der Strecke. Somit funktioniert der Film lediglich als reiner Slasherfilm, das jedoch hervorragend. Ohne Rücksicht auf sanfte Gemüter, knackig inszeniert und mit genug nackter Haut für die niederen Instinkte, bietet Halloween fast alles, was der Genrefan sich wünscht. Unterm Strich bleibt zu hoffen, dass Zombie sich wieder seinen eigenen verdrehten Projekten widmet, wo er sich ein bisschen freier austoben kann. Dass er das mit weitem Abstand beste Carpenter-Remake bislang fabriziert hat, mag für sich genommen nicht viel besagen, doch dass der Film dem Original nicht das Geringste wegnimmt, hat ja auch was für sich.*“

- „Rob Zombie fügt dem Film eine sehr eigene Note bei (viel mehr Brutalität, das White-Trash-Leben der Myers-Familie, neue Musik, interessante Kamera-Einstellungen...) Dazu verneigt er sich (zwar halbherzig) vor dem Original, in dem er etliche Szenen in den Film einbaut, die sehr ähnlich in John Carpenters Version vorkommen... Was - gerade bei Horrorfilmen - fast immer nach hinten losgeht, ist die küchen-psychologische Erklärung für das Handeln des Täters. Hier sehe ich es eher skeptisch: ich fragte mich im Kino die ganze Zeit, ob Rob Zombie sich darüber bewusst ist, wie albern diese Psychologisierung manchmal sind und er dieses Wissen ausspielt (einige Szenen deuten darauf hin) oder ob er das Ganze ernst meint. Wie schon erwähnt hatte ich zum Original keinen Draht. Der Meyers wirkte immer etwas blass, und ihm fehlte eine gewisse psychopatische Coolness...sprich: langweilig! Rob Zombies Neuauflage weiß definitiv zu unterhalten. Horrorfans kommen voll auf ihre Kosten. Das Remake ist jedoch mehr auf Psychostimmung gemacht, was durch außergewöhnlich guten Sound untermalt wird.“

An dem Kunstgehalt des Films besteht letztlich kein Zweifel. Dem Gremium ist darüber hinaus bewusst, dass jedem Künstler das Recht zusteht, ein jugendgefährdendes Sujet für sein Kunstwerk zu wählen. Dies vermindert in keiner Weise den Grad der Kunst, der einem jugendgefährdenden Kunstwerk zugebilligt werden kann und muss. Das Gremium stuft den Kunstgehalt des Films in der Gesamtbetrachtung allerdings nicht als bedeutend ein.

Das 3er-Gremium ist daneben der Auffassung, dass der Film als in hohem Maße jugendaffin anzusehen ist, da Filme der Reihe „Halloween“ unter Jugendlichen nach wie vor einen hohen Bekanntheitsgrad haben, die Figur des „Michael Myers“ unter Fans des Horrorfilmgenres einen Kultstatus genießt und der jüngste Film zur „Halloween“-Reihe aus dem Jahr 2007 stammt. Nicht zuletzt sind jugendliche Figuren hier die Hauptakteure, die sich gegen das Böse zur Wehr setzen müssen.

Das Gremium sieht in den Gewaltdarstellungen des Films die konkrete Gefahr, dass Kinder und Jugendliche, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, das hier gezeigte Gewaltpotential und das rücksichtslose Verhalten als nachahmenswert oder bewundernswert übernehmen können. Es kann für sie aufgrund der in den Darstellungen zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen bzw. fehlendes Mitleid eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese im Film vorherrschende Einstellung widerspricht jedoch in eklatanter Weise dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde Anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Auch wenn die Handlung nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt die Darstellung von Gewalt im Vordergrund und gleitet in vielen Szenen ins Selbstzweckhafte ab. Das 3er-Gremium hat daher dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung in keinem Fall als nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad des Videofilms lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund der modernen Vervielfältigungstechniken jedoch nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. Das 3er-Gremium sah darüber hinaus den Tatbestand des § 131 StGB noch nicht als verwirklicht an, da der Grad der entscheidungsrelevanten Szenen seiner Auffassung nach noch nicht den der strafbaren Gewaltverherrlichung erreicht. Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

- Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen einge-

- sehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste abhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.